

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Geschichte |
| Band: | 70 (2020) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Zwischen humanitärer Solidarität und Transitprinzip : die Umsiedlung von Flüchtlingen in der Schweiz durch die International Refugee Organization, 1947-1952 |
| Autor: | Wiederkehr, Ramon |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-881080 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen humanitärer Solidarität und Transitprinzip

Die Umsiedlung von Flüchtlingen in der Schweiz durch die International Refugee Organization, 1947–1952

Ramon Wiederkehr

Between Humanitarian Solidarity and the Principle of Transit. The Resettlement of Refugees in Switzerland by the International Refugee Organization, 1947–1952

The resettlement of «Displaced Persons» after the Second World War by the *International Refugee Organization* (IRO) has popularly been presented as a success story by the authorities. Switzerland joined the organisation in 1949 and consequently resettled several thousand refugees as part of international resettlement programs. The article aims to shed light on this largely unexplored episode in Swiss history. It seeks to understand Switzerland's humanitarian involvement not only on a structural but also on an individual level by complementing the federal sources with several refugee case histories. The stories are able to better convey the precarious refuge experience in transit. Refugees were caught between the pressure exerted by Swiss authorities to leave the country and the conflicting fact that not everyone was eligible for resettlement under the Mandate of the IRO. This meant that refugee families especially were faced with the difficult decision of whether or not to leave family members behind; a situation that was further complicated by the impending liquidation of the IRO, which put the refugees under considerable time pressure. The case histories therefore not only complicate the image of Switzerland's «humanitarian tradition» but also reveal the ambivalences of humanitarian aid on an individual level.

Am 26. Oktober 1951 strahlte die Schweizer Filmwochenschau einen Bericht über die Feierlichkeiten rund um die Umsiedlung des millionsten Flüchtlings, Alexander Ranezay, und seiner Familie unter der *International Refugee Organization* (IRO) aus.¹ Die rund einminütige Sequenz zeigt Philippe Zutter, den damaligen Leiter der eidgenössischen Abteilung für internationale Organisationen, bei seiner Eröffnungsrede im *Palais des Nations* in Genf, in der er die tschechoslowakische Familie auf eidgenössischem Boden willkommen heisst. Der IRO-Direktor Donald Kingsley betont daraufhin die «noble Aufgabe» und Verantwortung der Organisation gegenüber tausenden Menschen. Der Wochenschaubeitrag gipfelt in Ranezays Dankesrede. Er wendet sich in gebrochenem Englisch an die Vertreter der anwesenden Mitgliedsländer: «There are a million

¹ Die Schweizer Filmwochenschau war ein zwischen 1940 und 1975 vom Bundesrat in Auftrag gegebener Zusammenschnitt filmischer Berichte zu Politik, Kultur, Wissenschaft und Sport. Sie zeigte vorwiegend eine konfliktfreie «Sonntagsschweiz» und reflektierte die offizielle Politik. Siehe «Schweizer Filmwochenschau», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14.6.2019. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010478/2019-06-14/> (22.11.2019).

persons who owe their futures in free countries to you, who are saying with all their heart: thanks a million.»²

Im Mittelpunkt des Films steht nicht nur die altruistische Selbstinszenierung der IRO, es wird darin auch das Bild der «humanitären Schweiz» heraufbeschworen, die als Gastgeber und Mitgliedsstaat der Organisation Teil dieses internationalen Unterfangens war.³ Die Inszenierung der Geschehnisse in der Wochenschau entsprach weitgehend der Manier, die Umsiedlung von Flüchtlingen durch die IRO von offizieller Seite als Erfolgsgeschichte darzustellen.⁴ In der internationalen Forschung wurde dieses rein humanitäre Narrativ seit längerem hinterfragt.⁵ Gerade in der anglophonen Forschung hat die Geschichte der europäischen Nachkriegsflüchtlinge seit einem Jahrzehnt vermehrt Aufmerksamkeit erfahren.⁶ Diese Entwicklung deckt sich überhaupt mit einem zunehmenden Interesse an humanitären Themen,⁷ was auch für die Schweiz beobachtet werden kann.⁸ Dagegen blieb die unmittelbare Nachkriegszeit in der historischen Migrationsforschung zur Schweiz bis vor Kurzem weitgehend unbeleuchtet.⁹ Entsprechend ist die Zusammenarbeit mit der IRO bisher kaum erforscht.¹⁰

Ziel dieses Artikels ist es, die beiden Forschungsinteressen mit Blick auf die Schweiz zu verbinden und die Umsiedlung von Flüchtlingen durch die IRO im

² Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), J2.143#1996/386#496-1#3*, Le 100'000^e réfugié, 26. 10. 1951.

³ Zur «humanitären Schweiz» siehe Miriam Baumeister, Thomas Brückner, Patrick Sonnack (Hg.), *Wo liegt die «humanitäre Schweiz»? Eine Spurensuche in 10 Episoden*, Frankfurt a. M. 2018.

⁴ So betont die offizielle Geschichte der IRO, die Aufnahmelande seien «motivated primarily by humanitarian and political ideals [...] [and] eager to relieve human misery and suffering». Siehe Louise Holborn, *The International Refugee Organization. A Specialized Agency of the United Nations. Its History and Work, 1946–1952*, Oxford 1956, S. 585.

⁵ Siehe insbesondere die Pionierarbeiten von Wolfgang Jacobmeyer, *Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951*, Göttingen 1985; und Michael Marrus, *The Unwanted. European Refugees in the Twentieth Century*, New York 1985.

⁶ Zur IRO siehe u. a. Ruth Balint, *Children Left Behind. Family, Refugees and Immigration in Postwar Europe*, in: *History Workshop Journal* 82/1 (2016), S. 151–172; Gerard Daniel Cohen, *In War's Wake. Europe's Displaced Persons in the Postwar Order*, Oxford 2012.

⁷ Siehe u. a. Johannes Paulmann (Hg.), *Dilemmas of Humanitarian Aid in the Twentieth Century*, Oxford 2016, Michael Barnett, *Empire of Humanity. A History of Humanitarianism*, Ithaca 2011, und Didier Fassin, *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present*, Berkeley 2012.

⁸ Siehe Baumeister et al. (Hg.), *Wo liegt die «humanitäre Schweiz»?*, 2018.

⁹ Silvia Arlettaz, *Immigration et présence étrangère en Suisse. Un champ historique en développement*, in: *Traverse* 18 (2011), S. 193–216, hier S. 193.

¹⁰ Der 1999 erschienene diplomgeschichtliche Artikel von Jörg Weidmann stellt den einzigen Beitrag zur Geschichte der Schweiz und der IRO dar. Siehe Jörg Weidmann, *Der Schweizer Beitritt zur Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) 1949. Ein Fallbeispiel schweizerischer Aussenpolitik der Nachkriegszeit*, in: *Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Gouvernementale Aussenpolitik. Staatsverträge (1848–1996), Bundesratsentscheide zur Aussenpolitik (1918–1976) und Fallbeispiele*, Bern 1999, S. 57–70.

Kontext der «humanitären Schweiz» historisch einzubetten und zu verstehen.¹¹ Dass humanitäre Hilfe nicht einfach selbstlos, sondern oft mit politischen Nützlichkeitserwägungen verbunden war, stellt ein grundlegendes Dilemma des Humanitarismus dar.¹² Der Beitrag interessiert sich deshalb für die Frage, wie sich die Schweiz mit dem Beitritt in die IRO im humanitären Nachkriegsregime positionierte, und wie sich das von dieser Verflechtung ausgehende humanitäre Dilemma auf der Ebene der Flüchtlinge ausbuchstabierte.

Der Beitrag rückt dafür institutionelle und individuelle Dimensionen der Umsiedlungen ins Zentrum und stützt sich auf zwei Quellenbestände: Erstens auf die Akten der Eidgenössischen Polizeiabteilung im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR). Sie erlauben, die institutionelle Ebene zu rekonstruieren, von der die Umsiedlungen ausgehen und die sie regulieren. Die offizielle Erzählung wird methodisch ergänzt durch Fallgeschichten; eine Darstellungsform, die in den letzten zehn Jahren erneute Aufmerksamkeit in der Geschichtswissenschaft erfahren hat.¹³ Sie ermöglichen es, die individuelle Erfahrungsebene der Flüchtlinge zu rekonstruieren und sie als historische Subjekte zu konstituieren.¹⁴ Weiter vermögen Fallgeschichten das Erfolgsnarrativ der Umsiedlungen zu dekonstruieren, indem sie die «Heterogenität, Ungleichzeitigkeit und Nicht-Linearität» historischer Prozesse enthüllen, die in makrohistorischen Betrachtungen unsichtbar bleiben.¹⁵ Somit dienen sie als Erweiterung und gegebenenfalls auch als Korrektiv zu den offiziellen Quellen.

Die Fallgeschichten werden zweitens anhand der digitalisierten Bestände des *International Tracing Service* (ITS) in den *Arolsen Archives* rekonstruiert. Der zentrale darin enthaltene Dokumententyp ist der Fragebogen «Demande d'assistance» (auch CM/1-Formular), welcher von den Flüchtlingen bei der Registrierung für eine Umsiedlung ausgefüllt werden musste. Anhand der darin gemachten Angaben klärten IRO-Beamte, ob die antragsstellende Person unter das Mandat der IRO fiel und für ihre Unterstützung anspruchsberechtigt war («Eligibilität»). Die Dokumente bieten eine einmalige Gelegenheit, die Perspektive der Flüchtlinge – zumindest bruchstückhaft – einzufangen. Im Falle der Schweiz geben sie ausserdem Aufschluss über das für viele Flüchtlinge typische

¹¹ Siehe Jakob Tanner, Die Willkommenskultur der Willensnation. Zur «erfundenen Tradition» der humanitären Schweiz, in: Miriam Baumeister, Thomas Brückner, Patrick Sonnack (Hg.), Wo liegt die «humanitäre Schweiz»? Eine Spurensuche in 10 Episoden, Frankfurt a. M. 2018, S. 217–237, hier S. 231.

¹² Paulmann, Dilemmas of Humanitarian Aid, S. 28 f.

¹³ Urs German, Marietta Meier, Fallgeschichten, in: Traverse 13/2 (2006), S. 19–23.

¹⁴ Damir Skenderovic, Vom Gegenstand zum Akteur. Perspektivenwechsel in der Migrationsgeschichte der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65/1 (2015), S. 1–14.

¹⁵ Ruben Hackler, Katherina Kinzel, Paradigmatische Fälle in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Eine wissenschaftliche Einleitung, in: dies. (Hg.), Paradigmatische Fälle. Konstruktion, Narration und Verallgemeinerung von Fall-Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Basel 2016, S. 5–26, hier S. 15 f.

Leben im Transit. Indem die Quellen der Schweizer Behörden mit den Flüchtlingsakten der IRO zusammengelesen werden, soll eine statische Perspektive des Transits durchbrochen werden. Anstatt das Phänomen des Durchgangs «vom durchquerten Raum her» zu denken, stehen die Transiterfahrungen der Flüchtlinge im Vordergrund.¹⁶ Dazu scheint es besonders fruchtbar, die Akten quellenkritisch als Ego-Dokumente zu verstehen.¹⁷

Bereits 1996 plädierte Winfried Schulze für eine begriffliche Ausweitung von Ego-Dokumenten auf «Befragungen oder Willensäusserungen im Rahmen administrativer, jurisdiktioneller oder wirtschaftlicher Vorgänge», um auch soziale Gruppen erfassen zu können, die herkömmlicherweise keine klassischen Selbstzeugnisse – wie Briefe oder Tagebücher – hervorgebracht haben.¹⁸ Die Übertragbarkeit dieser Überlegungen auf die Eligibilitätsabklärung von Flüchtlingen nach 1945 liegt auf der Hand. Die Administration der IRO hat in diesem Sinne dazu geführt, dass die Stimmen vieler Flüchtlinge festgehalten wurden, die sonst nie sichtbar geworden wären. Der oft unfreiwillige Entstehungskontext muss dabei ebenso wie der konstruktive Charakter der Aussagen reflektiert werden.¹⁹ Im Folgenden wird versucht, das offizielle Narrativ der Umsiedlungen in der Schweiz durch Beispiele aus den Fallgeschichten zu erweitern und dabei der Handlungsfähigkeit der Flüchtlinge im Transit innerhalb dieser Prozesse gerecht zu werden.

¹⁶ Erst kürzlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Transit in der Forschung zu oft von der «Stabilität eines Raumes heraus auf die Bewegung» gedacht, anstatt als «eigener soziokultureller Abschnitt» mit «beschränkter Handlungsfähigkeit» verstanden wird. Siehe Roland Wenzlhuemer, Transiterfahrungen in einer vernetzten Welt, in: *Ruperto Carola* 9 (2016), S. 24–31, hier S. 26.

¹⁷ Als Ego-Dokumente werden alle Quellen verstanden, «in denen ein Mensch Auskunft über sich selbst gibt, unabhängig davon, ob dies freiwillig [...] oder durch andere Umstände bedingt geschieht.» Siehe Winfried Schulze, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung «Ego-Dokumente», in: ders. (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 11–32, hier S. 21.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Unter den Flüchtlingen herrschte beispielsweise ein starkes Bewusstsein darüber, welche Angaben eine Eligibilitätsabklärung positiv beeinflussen konnten. Siehe Ruth Balint, *The Use and Abuse of History. Displaced Persons in the ITS Digital Archive*, in: Rebecca Boehling et al. (Hg.), *Freilegungen. Spiegelungen der NS-Verfolgung und ihrer Konsequenzen*, Bd. 4, Göttingen 2015 (Jahrbuch des International Tracing Service), S. 173–186, hier S. 176.

Humanitäre und politische Interessen hinter den IRO-Umsiedlungsprogrammen

Der Zweite Weltkrieg entwurzelte schätzungsweise vierzig Millionen Menschen.²⁰ Am Ende des Krieges waren davon noch etwa 17 Millionen auf der Flucht.²¹ Ein Grossteil dieser «*Displaced Persons*» (DPs) erhielt die Unterstützung der alliierten Siegermächte und wurde in den ersten Monaten nach Kriegsende repatriiert.²² Schnell wurde aber ersichtlich, dass ein beträchtlicher Teil der Flüchtlinge nicht gewillt war, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.²³ Für diese sogenannte «letzte Million» wurde 1946 die IRO als Sonderorganisation der Vereinten Nationen ins Leben gerufen. Sie sollte in erster Linie nicht mit der Repatriierung, sondern der Umsiedlung von Flüchtlingen arbeiten.²⁴ Zwischen Juli 1947 und Dezember 1951 siedelte die IRO über eine Million Flüchtlinge in knapp fünfzig verschiedene Länder um, die meisten davon in die Vereinigten Staaten, nach Australien, Kanada und Lateinamerika.²⁵ Mit Verweis auf diese Zahlen wurde die Umsiedlung von Flüchtlingen gerne als Erfolgsgeschichte mit rein humanitärem Charakter dargestellt.²⁶

Tatsächlich war bereits die Festlegung, wem humanitäre Hilfe zustand, fest in der alliierten Nachkriegspolitik verankert. Als Organisation der Vereinten Nationen erstreckte sich ihre Hilfe in erster Linie auf Flüchtlinge der eigenen Mitgliedstaaten. Angehörige ehemaliger Feindstaaten waren davon ausgeschlossen, ausser sie konnten beweisen, dass sie Opfer faschistischer Regime waren. Diese Haltung konnte allerdings im Angesicht des sich entwickelnden Kalten Krieges nicht beibehalten werden. Da die IRO auch osteuropäische DPs in westliche Länder umsiedelte, anstatt sie zu repatriieren, wurde sie von der Sowjetunion als Interessensorganisation des Westens bezeichnet. Nachdem der gesamte Ostblock die Teilnahme an der IRO verweigerte, kam es ab 1948 vermehrt zur Aufnahme von sogenannten «*post-hostilities refugees*» aus Osteuropa, die unter

²⁰ Malcolm Proudfoot, European Refugees: 1939–52. A Study in Forced Population Movement, Evanston, Illinois 1956, S. 34.

²¹ Keith Lowe, Savage Continent. Europe in the Aftermath of World War II, London 2012, S. 27.

²² Von der internationalen Hilfe ausgeschlossen waren u. a. Angehörige (ehemaliger) Feindstaaten. Diese Bestimmung verlor mit dem beginnenden Kalten Krieg an Bedeutung und die internationale Hilfe wurde unter der IRO auf weitere Gruppen, wie die antikommunistischen Flüchtlinge, ausgeweitet. Siehe Cohen, In War's Wake, S. 46.

²³ Wolfgang Jacobmeyer, Ortlos am Ende des Grauens. «*Displaced Persons*» in der Nachkriegszeit, in: Klaus J. Bade (Hg.), Deutsche im Ausland, Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, München 1992, S. 367–373, hier S. 370.

²⁴ Cohen, In War's Wake, S. 103.

²⁵ Peter Gatrell, The Making of the Modern Refugee, Oxford 2015, S. 110f.

²⁶ Diana Kay, The Resettlement of Displaced Persons in Europe, 1946–1951, in: Robin Cohen (Hg.), The Cambridge Survey of World Migration, Cambridge 1995, S. 154–158, hier S. 154.

das Mandat der IRO gestellt wurden, solange sie gewisse anti-kommunistische Kriterien erfüllten.²⁷

Ein weiteres humanitäres Dilemma entstand durch die Tatsache, dass die Umsiedlungen unter anderem vom kriegsbedingten Bedarf an Arbeitskräften getrieben waren.²⁸ Die Aufnahmeländer interessierten sich in erster Linie für arbeitsfähige Siedlerinnen und Siedler. Obwohl die IRO als supranationale Körperschaft versuchte, die Staaten zur Aufnahme von bestimmten Flüchtlingsgruppen zu drängen, hatte sie keinerlei Befugnisse, sich in die Immigrationspolitik der Mitglieds- und Aufnahmeländer einzumischen.²⁹ Die IRO stand vor der Herausforderung, die Umsiedlungen für die Aufnahmeländer attraktiv zu machen. Dafür galt es einerseits, die humanitäre Dimension der Umsiedlung zu unterstreichen, dabei aber andererseits auch die Arbeitsfähig- und Willigkeit der Flüchtlinge und damit ihre Passförmigkeit für nationale Arbeitsmärkte anzupreisen. Eine gute körperliche Verfassung alleine reichte nicht aus, um für eine Umsiedlung berücksichtigt zu werden. Da vor Ort in den Aufnahmeländern ein Mangel an Arbeitskräften in Industrie und Landwirtschaft herrschte, waren Flüchtlinge ohne entsprechenden Berufshintergrund in den Auswahlverfahren benachteiligt.³⁰ Neben dieser beruflichen Benachteiligung fand ausserdem eine starke ethnische Diskriminierung statt. Die Migrationspolitik vieler Aufnahmeländer war geprägt durch Vorstellungen ethnischer Homogenität. Flüchtlinge aus den baltischen Staaten wurden denjenigen aus Polen vorgezogen. An unterster Stelle der (teils expliziten) ethnischen Hierarchie standen die jüdischen Flüchtlinge, welche als Hauptleidtragende des Holocaust eigentlich an oberster Stelle der humanitären Agenda hätten stehen müssen.³¹

Die Schweiz wurde erst 1949 Mitglied der IRO. Der Beitritt kam im Zuge einer aussenpolitischen Neuorientierung zustande, nachdem die Schweiz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Kooperation mit dem nationalsozialistischen Deutschland in die Kritik der internationalen Gemeinschaft geraten war.³² Um der drohenden moralischen, politischen und wirtschaftlichen Isolation entgegen zu wirken, erhob Aussenminister Max Petitpierre die internationale Solidarität neben der Neutralität zur zweiten Maxime der eidgenössischen Aussenpolitik. Damit hielt sich die Schweiz zwar weiterhin von militärischen Bündnissen fern, musste allerdings aus Solidaritätsgründen gerade bei humanitären Organisatio-

²⁷ Cohen, In War's Wake, S. 46.

²⁸ Frank Caestecker, «Displaced Persons» (DPs) in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Klaus J. Bade et al. (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2007, S. 532.

²⁹ Cohen, In War's Wake, S. 103.

³⁰ Ebd., S. 114.

³¹ Siehe Kay, The Resettlement of Displaced Persons, S. 156.

³² Daniel Trachsler, Bundesrat Max Petitpierre. Schweizerische Aussenpolitik im Kalten Krieg 1945–1961, Zürich 2011, S. 56.

nen mitwirken.³³ Neben der finanziellen Hilfe am Wiederaufbau Europas, äusserte sich dies besonders in der Unterstützung von Flüchtlingen und anderen kriegsversehrten Menschen.³⁴

Der Beitritt der Schweiz in die IRO im März 1949 muss im Kontext dieser Anstrengungen verstanden werden. Die relativ späte Teilnahme erklärt sich neben dem finanziellen Aufwand, durch den Vorbehalt des Bundesrates, wonach ein früher Beitritt das Neutralitätsprinzip verletzt und ein falsches Signal an die Sowjetunion gesendet hätte.³⁵ Die letztendliche Teilnahme an der IRO signalisierte somit ein klares Bekenntnis in Richtung einer politischen und wirtschaftlichen (Re-)Integration in den Westen. Doch die Schweiz zog nicht nur aussenpolitischen Nutzen daraus. Zentraler Bestandteil der Mitgliedschaft war die Vereinbarung, wonach die Flüchtlinge, die unter das Mandat der IRO fielen, weiterhin durch die schweizerischen Behörden und Hilfswerke betreut würden. Die für die Betreuung aufgewandten Mittel konnte die Schweiz grösstenteils vom Mitgliederbeitrag abziehen. Darüber hinaus akzeptierte die IRO das Selbstverständnis der Schweiz als Transitland, wodurch es nicht als Aufnahmeland in Betracht kam. Mit diesen Bedingungen war die IRO der Schweiz massiv entgegengekommen.³⁶ Sie legten die Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit im Flüchtlingswesen und damit auch für die Transiterfahrungen der Flüchtlinge.

Die Flüchtlinge im Spannungsfeld zwischen der Fremdenpolizei und der IRO

Im Sommer 1949 ersuchte die Polizeiabteilung des EJPD die Generaldirektion der IRO, bei der Umsiedlung die Flüchtlinge in der Schweiz mit denen aus Deutschland, Österreich und Italien gleichzustellen. Konkret ging es darum, die ausländischen Umsiedlungskommissionen, welche regelmässig in den IRO-Lagern in Europa weilten, auch in die Schweiz kommen zu lassen und so die kollektive Umsiedlung ganzer Flüchtlingsgruppen zu ermöglichen.³⁷ Die IRO erklärte sich zu einem solchen Schritt bereit, falls sich in der Schweiz genügend Interessierte finden lassen würden.³⁸ Zu diesem Zweck informierte die Schweizer Delegation der IRO im Mai 1949 anhand eines detaillierten Mitteilungsblattes über die Möglichkeit verschiedener Sammelausreisen nach Frankreich, Brasilien

³³ Ebd., S. 141.

³⁴ André Holenstein, Patrick Kury, Kristina Schulz, Schweizer Migrationsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Baden 2018, S. 280.

³⁵ Weidmann, Der Schweizer Beitritt, S. 60.

³⁶ Ebd., S. 68.

³⁷ Zuvor war es für Flüchtlinge und Hilfswerke lediglich möglich gewesen, für Einzelausreisen eine finanzielle Unterstützung der IRO zu beantragen.

³⁸ BAR, E4800.1#1967/111#156*, Rundschreiben der Polizeiabteilung an die in der Schweiz weilenden Flüchtlinge, 26. 3. 1949.

und Australien. Um an den Auswanderungsplänen teilzunehmen, durften die Flüchtlinge gewisse Altersgrenzen nicht überschreiten, die je nach Beruf, Land und Geschlecht verschieden waren. Die Familiengröße war ebenfalls limitiert. Darüber hinaus waren auch hier nicht alle Nationalitäten gleichberechtigt: Während baltische, osteuropäische, und Nansen-Flüchtlinge, sowie Staatenlose von den Einwanderungsbehörden akzeptiert waren, machten die Bestimmungen explizit, dass Juden, «und zwar ledige Männer und Frauen», nur «zur Arbeit in ländlichen Gebieten angenommen» wurden.³⁹ Die Abschiebung von jüdischen Einzelpersonen auf ländliche Gebiete entsprach weitgehend den antisemitischen Praktiken anderer Einwanderungsbestimmungen im Rahmen der IRO-Programme.⁴⁰ Damit sollte wohl die Ansiedlung jüdischer Gemeinschaften gezielt eingedämmt und unsichtbar gemacht werden.

Durch den späten Beitritt der Schweiz ergab sich für die im Land weilenden Flüchtlinge eine missliche Situation, denn die IRO war unter der Annahme gegründet worden, dass die europäische Flüchtlings situation bis zum Sommer 1950 zu lösen war.⁴¹ Die Abklärung einer möglichen Sammelausreise aus der Schweiz geschah deshalb unter der Annahme, dass die IRO ihre Tätigkeit innerhalb eines Jahres einstellen würde. Entsprechend wurden die Flüchtlinge im Mitteilungsblatt auf die «dringende Notwendigkeit» hingewiesen:

Demzufolge ist es Pflicht der in der Schweiz weilenden Flüchtlinge, sich unverzüglich nach Möglichkeiten der Wiederansiedlung umzutun, einmal weil sie nur beschränkte Zeit in der Schweiz verweilen dürfen, sodann weil die IRO, die Organisation, die ihnen beistehen kann, schon bald nicht mehr zu wirken in der Lage sein wird.⁴²

Flüchtlinge fanden sich in der Situation wieder, sich entweder so rasch wie möglich für eine Sammelausreise zu entscheiden oder ungünstigere Emigrationsbedingungen in Kauf zu nehmen. Gleichzeitig war eine dauerhafte Niederlassung für viele nicht möglich, da die Schweizer Behörden auch nach dem Krieg am Transitprinzip festhielten, wonach die Schweiz für Flüchtlinge lediglich einen Zwischenstopp zur Weiterwanderung darstellte.⁴³ Die Aufenthaltsbedingungen für die in der Schweiz weilenden Flüchtlinge hatten sich seit Kriegsende entsprechend kaum verbessert. Das im März 1947 eingeführte Dauerasyl galt vor allem

³⁹ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Mitteilung an vorübergehend in der Schweiz weilende Flüchtlinge, 26.5.1949, S. 9.

⁴⁰ Kay, The Resettlement of Displaced Persons, S. 156.

⁴¹ Holborn, The International Refugee Organization, S. 47.

⁴² BAR, E4800.1#1967/111#134*, Mitteilung an vorübergehend in der Schweiz weilende Flüchtlinge, 26.5.1949, S. 1.

⁴³ Das Transitprinzip wurde hauptsächlich durch drei Faktoren bestimmt: der Angst vor der «Überfremdung», der Überbevölkerung, sowie der Überbelastung des Arbeitsmarktes. Siehe Simon Erlanger, «Nur ein Durchgangsland». Arbeitslager und Internierungsheime für Flüchtlinge und Emigranten in der Schweiz 1940–1949, Zürich 2006, S. 189.

für ältere und kranke Flüchtlinge. Die Revision des «Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG) im Oktober 1949 verbesserte zwar den Status schriftenloser Flüchtlinge, schränkte aber die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit weiterhin stark ein und hielt an der regelmässigen Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung fest.⁴⁴

Das so entstandene Spannungsfeld wird im Fall des polnischen Flüchtlings Wladyslaw Sitarz deutlich. Sitarz hatte in der zweiten polnischen Schützendifision in Frankreich gedient und flüchtete im Juni 1940 in die Schweiz, nachdem seine Truppe von der deutschen Wehrmacht an der Schweizer Grenze in die Enge getrieben worden war.⁴⁵ Er wurde zusammen mit 12'000 anderen Polen in verschiedenen Lagern in der Innerschweiz interniert. Nach Kriegsende trieben die Schweizer Behörden die schnelle Repatriierung der Soldaten voran. Sitarz war einer von ungefähr 3'500 Polen, die sich nach dem Krieg noch in der Schweiz befanden.⁴⁶ Als die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen gelockert wurden, gelang es ihm, eine Arbeitsbewilligung zu erwerben. Während der folgenden Jahre leistete er in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiter schwere körperliche Arbeit.⁴⁷ Er war von der Fremdenpolizei verpflichtet, monatlich rund ein Viertel seines Lohnes in einen Auswanderungsfond einzuzahlen, um die von ihm nach wie vor erwartete Weiterreise vorzubereiten. Erst am 5. Januar 1949 wurde er offiziell aus der Internierung entlassen und erhielt eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich, die jedoch gemäss dem revidierten ANAG jährlich erneuert werden musste und mit einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit verbunden war.⁴⁸

Im Februar 1950 machte ihn die Zürcher Fremdenpolizei auf die Kollektivausreisen der IRO aufmerksam und legte ihm nahe, die Gelegenheit zur Emigration zu nutzen: «In Hinblick auf Ihre gegenwärtige Stellenlosigkeit sowie auf die allgemeine Verschlechterung des Arbeitsmarktes, bitten wir Sie, auch Ihrerseits alles zur Förderung der Ausreise beizutragen.»⁴⁹ Als Gegner des kommunistischen Regimes kam für ihn eine Rückkehr nach Polen nicht infrage. Ohne Aussicht auf ein dauerhaftes Leben in der Schweiz, meldete er sich schliesslich für

⁴⁴ Siehe: Helga Noe Aeschbach, Die Entwicklung der fremden- und asylrechtlichen Grundlagen seit dem Ersten Weltkrieg, in: Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), *Zuflucht Schweiz. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1994, S. 219–255, S. 236f.

⁴⁵ Arolsen Archives, ITS Digital Archive (im Folgenden abgekürzt als Arolsen Archives), 3.2.1.4/81180535, Lebenslauf von Wladyslaw Sitarz, o. D.

⁴⁶ Nina Kozlowski, Die Schweiz als Asylland aus der Sicht der polnischen Internierten des Zweiten Weltkrieges, in: Monika Bankowski et al. (Hg.), *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 203–216, hier. S. 214.

⁴⁷ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180551, CM/1-Formular von Wladyslaw Sitarz, 20.6.1949.

⁴⁸ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180554, Heinz Meyer an den Fürsorgedienst für Ausgewanderte, 2.5.1949; Zur ordentlichen Aufenthaltsbewilligung siehe Aeschbach, Die Entwicklung der fremden- und asylrechtlichen Grundlagen, S. 236f.

⁴⁹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180563, Fremdenpolizei des Kanton Zürichs an Wladyslaw Sitarz, 14.2.1950.

die Umsiedlung nach Australien an.⁵⁰ Damit war Sitarz einer von über 1'000 Flüchtlingen in der Schweiz, die sich für eine Emigration nach Australien registrierten. Während sich für Frankreich und Brasilien zu wenig Interessierte finden liessen, gewährleistete diese Anzahl den Besuch einer australischen Einwanderungskommission.⁵¹ Von den Angemeldeten wurden jedoch nicht alle für eine Umsiedlung angenommen. Die verschiedenen Auswahlverfahren glichen denjenigen der IRO-Lager in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs und waren neben der Arbeitsfähigkeit darauf ausgelegt zu bestimmen, ob es sich bei den Personen um sogenannte *bona fide* Flüchtlinge handelte, die unter das Mandat der IRO fielen.⁵²

Die Suche nach *bona fide* Flüchtlingen in den Auswahlprozessen der IRO

Nach Eingang der Anmeldungen erhielten die Flüchtlinge ein CM/1-Formular zugeschickt, anhand dessen in erster Linie biographische Eckdaten und Fluchtumstände geklärt werden sollten. Darauf aufbauend wählte die Schweizer Delegation, zusammen mit der Fremdenpolizei, in einem ersten Anlauf 450 Personen aus, die der australischen Einwanderungskommission vorgestellt werden sollten.⁵³ Dafür wurden die Flüchtlinge auf Ende September 1949 in die Kaserne bei Wangen an der Aare aufgeboten.⁵⁴ Um eine australische Einreisebewilligung zu erhalten, mussten sie sich einer mehrtägigen Untersuchung unterziehen. In einer ersten Instanz klärten die IRO-Beamten anhand der CM/1-Formulare und darauf aufbauenden Interviews die Eligibilität ab, danach wurden die Flüchtlinge von IRO-Ärzten medizinisch untersucht und schliesslich der australischen Kommission präsentiert.⁵⁵ Während die Einwanderungskommission in erster Linie auf den Gesundheitszustand und beruflichen Hintergrund achtete, war die IRO bemüht, diejenigen Flüchtlinge auszusortieren, die nicht unter das Mandat der Organisation fielen. Da Staatsangehörige ehemaliger Feindstaaten grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung geltend machen konnten, kam der Kategorie der Nationalität in den Abklärungen eine grosse Bedeutung zu. In der Praxis erwies sie sich jedoch aufgrund der zahlreichen Grenzverschiebungen und

⁵⁰ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180551, CM/1-Formular von Wladyslaw Sitarz, 20.6.1949.

⁵¹ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Oscar Schürch an Robert Jezler, 22.9.1949.

⁵² Cohen, In War's Wake, S. 50–52.

⁵³ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Oscar Schürch an Robert Jezler, 22.9.1949.

⁵⁴ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Oscar Schürch an Robert Jezler, 17.8.1949.

⁵⁵ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Die Flüchtlinge in der Schweiz. Auswanderungsmöglichkeit nach Australien, o. D., S. 3.

Migrationsbewegungen während und nach dem Krieg als unzulänglich und sorgte bei den IRO-Beamten regelmässig für Verwirrung.⁵⁶

So auch im Fall von Johanna Chromá, die erst gegen Ende des Krieges zusammen mit ihrem Mann aus der Tschechoslowakei in die Schweiz geflüchtet war. Im Sommer 1949 meldete sie sich und ihren Sohn – ihr Mann war zu diesem Zeitpunkt nach «Irgendwo» verschwunden – für die Umsiedlung nach Australien an. Auf dem C/M1-Formular gab Chromá als gegenwärtige Nationalität «Tschechoslowakei» an, unter *Nationalité d'origine* schrieb sie jedoch «deutsch».⁵⁷ Gemäss ihrer Ausbildung hatte sie einen Grossteil ihres Lebens in Deutschland verbracht, was Fragen zu ihrer tschechoslowakischen Nationalität aufwarf. Kurz nach ihrer Anmeldung erhielt sie deshalb einen Brief der Schweizer Delegation der IRO, in welchem noch «einige ergänzende Angaben» gefordert wurden:

Sie erklären Tschechoslowakin deutschen Ursprungs zu sein. Sie erklären, dass ihr Vater Tschechoslowake ist. Was verstehen Sie darunter? Welches war Ihre Staatsangehörigkeit bei Geburt, vor der Ehe und nach Ihrer Ehe? Welches war die Staatsangehörigkeit ihres Vaters vor 1938? Lebt er heute noch und wenn ja, wo? Welches ist heute seine Staatsangehörigkeit? Galten Sie vor dem Kriege oder während des Krieges (d.h. noch vor Ihrer Ehe) als Reichs- oder Volksdeutsche? Haben Sie nach dem Krieg um einen tschechoslowakischen Pass angesucht? Wenn nicht, warum unterliessen Sie dies? Welches war Ihr Heimatort und ihr Wohnort in der CSR vor ihrer Heirat?⁵⁸

Die Intensität und Genauigkeit der Fragen verdeutlichen nicht nur die Komplexität der Kriterien, die für eine Eligibilitätsabklärung wichtig waren, sondern auch das durchdringende Bedürfnis zur Klassifizierung. Mit diesem Trommelfeuer an Fragen konfrontiert, wandte sich Chromá an den Internationalen Sozialdienst der Schweiz (ISS), der die Sache in ihrem Namen aufzuklären versuchte. Die dabei zutage geförderte Lebensgeschichte gibt einen Einblick in die Vielfalt und Komplexität von Migrationsbewegungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, gerade in Bezug auf die Erfahrung von Frauen.

Johanna Chromá wurde am 12. Juni 1920 geboren und wuchs in der Nähe von Prag in einer katholischen Familie auf. Ihre Eltern waren beide tschechoslowakisch, wodurch sie bei der Geburt ebenfalls Tschechoslowakin war. Als sie einjährig war, verunglückte ihr Vater tödlich. Die Mutter heiratete 1932 einen Deutschen, woraufhin die Familie nach Süddeutschland zog. Durch die Heirat ihrer Mutter war auch Chromá zu einer deutschen Staatsangehörigen geworden.

⁵⁶ Vgl. dazu Lynne Taylor, «Please report only true nationalities». The Classification of Displaced Persons in Post-Second World War Germany and its Implications, in: David Cesarani et al. (Hg.), *Survivors of Nazi Persecution in Europe after the Second World War. Landscapes after Battle* Volume 1, London 2010, S. 35–53.

⁵⁷ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206449, CM/1-Formular von Johanna Chromá, 28.7.1949.

⁵⁸ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206452, Jean Segond an Johanna Chromá, 27.4.1950.

1943 heiratete sie einen Tschechoslowaken, mit dem sie fortan in Brünn in der Tschechoslowakei lebte. Mit der Heirat war sie wieder zu einer tschechoslowakischen Staatsangehörigen geworden.⁵⁹ Johanna Chromás Vita vermittelt einen Eindruck der geschlechterspezifischen Dimension von Migrationsbewegungen. Ihre eigene Heirat – und zuvor die Heirat ihrer Mutter – führte nicht nur dazu, dass sie zweimal migrierte, sondern resultierte auch im Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit. Trotz des anfänglichen Misstrauens genügte der Schweizer Delegation diese Erklärung, sodass sie Chromá und ihren Sohn Aram für anspruchsbe rechtigt erklärten und für die Ausreise nach Australien vormerkten.⁶⁰

Inwiefern eine deutsche Staatsangehörigkeit den Umsiedlungsprozess erschweren konnte, zeigt die Geschichte von Hildegard Sprenger, die sich in einer ähnlichen Situation wie Johanna Chromá wiederfand. Sprenger war bereits 1933 zusammen mit ihrem Lebenspartner, einem jüdischen Ingenieur, aus Deutschland über Umwege nach Frankreich geflüchtet. Beide wurden nach der Besetzung der freien Südzone im November 1942 interniert und voneinander getrennt. Sie konnte im März 1944 in die Schweiz fliehen; ihr Mann wurde später im KZ Dachau ermordet. Hildegard Sprenger verblieb nach Kriegsende vorerst in der Schweiz und fand im Kanton Zürich Arbeit in einer Maschinenfabrik.⁶¹ Wenige Tage nachdem die IRO über die verschiedenen Auswanderungsprogramme Ende Mai 1949 informiert hatte, meldete sich Sprenger bei der Schweizer Delegation für eine Umsiedlung nach Australien an.⁶² Ende August teilte ihr die Schweizer Delegation schliesslich mit, dass sie nach Artikel II 4a der Konstitution der IRO nicht unter das Mandat fiel und ihr Antrag auf Unterstützung deshalb abgelehnt worden sei.⁶³ Genauere Angaben erhielt sie keine. Ein Blick in die Konstitution unter dem besagten Artikel zeigt, dass sie als «Person of German ethnic origin, whether German nationals or members of German minorities in other countries, who [...] have been or may be transferred to Germany from other countries» nicht in den Verantwortungsbereich der IRO fiel.⁶⁴ Mit anderen Worten: Als deutsche Staatsangehörige, für die nach Meinung der Behörden kein Grund vorlag, nicht nach Deutschland zurückzukehren, galt sie nicht als Flüchtling im Sinne der IRO.

Für Sprenger selber lag die Sache anders: Wie sie in ihrem Lebenslauf verdeutlichte, war eine Rückkehr nach der Ermordung ihres Mannes und durch die Tatsache, dass sie seit 1933 nicht mehr in Deutschland gelebt hatte, ausgeschlos-

⁵⁹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206454, E. Fischli an die Schweizer Delegation, 4. 5. 1950.

⁶⁰ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206455, Jean Segond an Johanna Chromá, 10. 5. 1950.

⁶¹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188530, Mein Lebenslauf, 5. 9. 1949.

⁶² Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188522, Hildegard Sprenger an die Schweizer Delegation, 30. 5. 1949.

⁶³ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188528, Notification a un requérant ne relevant pas du mandat de l'organisation, 26. 8. 1949.

⁶⁴ Holborn, The International Refugee Organization, S. 586.

sen: «Es hatte mich schwer getroffen dass [sic] schreckliche Schicksal meines geliebten Mannes und darum will ich nie mehr nach Deutschland zurückkehren ich kann nicht.»⁶⁵ Mithilfe des ISS legte sie gegen den Entscheid Rekurs ein.⁶⁶ Darin versuchte sie zu beweisen, dass sie aufgrund ihrer versuchten Heirat mit einem Juden rassistisch verfolgt wurde und somit unter das Mandat der IRO fiel.⁶⁷ Die Bearbeitung des Falls verzögerte sich allerdings, weshalb sich Sprenger erneut an die Schweizer Delegation wandte:

Wiederholt werde ich von der Fremdenpolizei gedrängt wegen meiner Auswanderung und angefragt, wieweit diesbezügliche Schritte unternommen sind. [...] Auf das ständige Drängen der Behörden und der Fremdenpolizei habe ich meine Angelegenheit vorgelegt und dieselben sehen keinen Grund, weshalb ich von ihnen nicht aufgenommen werden sollte, wo doch mein Erlebtes dafür spricht.⁶⁸

Erst im Dezember 1949 erhielt sie den Bescheid, dass ihr Rekurs akzeptiert worden war und sie mit dem nächsten Transport nach Australien umsiedeln konnte.⁶⁹ Die genauen Beweggründe wurden nicht genannt. Eine handgeschriebene Notiz des zuständigen IRO-Beamten in ihrer Akte liest lediglich: «Me paraît qu'il s'agit d'une refugiée de bonne foi, victime du régime nazi [...] Me paraît donc éligible.»⁷⁰ Sprengers Geschichte gibt einen Einblick in das Spannungsgefüge, das sich für die Flüchtlinge in der Schweiz aus divergierenden Interessen der helvetischen und der IRO-Behörden ergab. Sie verdeutlicht darüber hinaus die Bringenschuld, welche die Transiterfahrung in der Schweiz auszeichnete.

Von den 450 in Wangen an der Aare zusammengekommenen Flüchtlingen erhielten insgesamt 385 eine australische Einreisebewilligung. Laut einem Bericht der Fremdenpolizei hatte der australische Konsul erklärt, er hätte «nirgends so geeignete Kandidaten gefunden [...] wie in der Schweiz. Vor allem seien die beruflichen Fähigkeiten überdurchschnittlich und die geistige und körperliche Verfassung [...] weit besser als anderswo.»⁷¹ Aufgrund der hohen Auswahlquote einigte man sich darauf, die Kommission Ende November ein

⁶⁵ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188530, Mein Lebenslauf, 5.9.1949.

⁶⁶ Bei einem negativen Entscheid konnten Flüchtlinge beim eigens dafür eingerichteten *Review Board for Eligibility Appeals* Rekurs einlegen. Siehe Holborn, The International Refugee Organization, S. 208.

⁶⁷ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188519, Curriculum-Vitae, o. D.

⁶⁸ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188534, Hildegard Sprenger an die Schweizer Delegation, 29.10.1949.

⁶⁹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188537, Die Schweizer Delegation an Hildegard Sprenger, 3.12.1949.

⁷⁰ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81188535, Notiz zum Fall Hildegard Sprenger, 30.11.1949.

⁷¹ BAR, E4800.1#1967/111#134*, Ausreise von 349 Flüchtlingen aus der Schweiz nach Australien, 22.11.1949.

zweites Mal zu empfangen, um die restlichen Anmeldungen zu berücksichtigen.⁷²

Macht und Ohnmacht im Zuge der Eligibilitätsabklärungen

Die Durchführung des zweiten Kollektivtransports im Frühjahr 1950 kam somit einer Fortsetzung der Massnahmen gleich, die im Mai 1949 mit der Benachrichtigung über den Kollektivtransport nach Australien begonnen hatten. Schon damals hatte sich abgezeichnet, dass der ursprünglich geplante Zeitraum nicht ausreichen würde, um die Flüchtlings situation in Europa zu lösen. Deshalb entschied sich der Generalrat der IRO im Oktober 1949 für eine Verlängerung ihrer Tätigkeit bis spätestens im März 1951.⁷³ Damit eröffnete sich für die Schweiz die Möglichkeit eines dritten Kollektivtransports nach Australien, der im Kern gleich abließ wie die beiden zuvor. Die Perspektive, dass die IRO ihre Tätigkeiten in nicht allzu ferner Zukunft einstellen würde, zeichnete sich jedoch weiterhin am Horizont ab, was unter Flüchtlingen in ganz Europa breit diskutiert wurde und zu grosser Verunsicherung führte.⁷⁴

In der Schweiz führte dieser Zeitdruck, gepaart mit den Auswahlbedingungen der IRO und dem Drängen der Schweizer Behörden, häufig dazu, dass sich im Transit befindliche Flüchtlinge drastische Entscheidungen treffen mussten. Familien waren besonders vulnerabel, wie der Fall des bereits erwähnten polnischen Flüchtlings Wladyslaw Sitarz veranschaulicht. Dieser hatte nach seiner Anmeldung für die Umsiedlung eine Schweizerin mit Kind geheiratet und ersuchte die IRO nun, ihnen ebenfalls die Ausreise nach Australien zu ermöglichen.⁷⁵ Die australische Kommission erklärte sich tatsächlich bereit, die ganze Familie für eine Emigration zu berücksichtigen. Nach bestandener Untersuchung erteilte sie der Familie am 8. Juni 1950 im Flüchtlingslager Rheinfelden das australische Visum, allerdings unter einer Bedingung: Da Sitarz nicht der leibliche Vater des zweijährigen Mädchens Maria Margareta sei, müsse das Kind den Namen des Vaters übernehmen und in dessen Familienbuch eingetragen werden.⁷⁶ Der Vormund des Kindes war jedoch gegen die Auswanderung und weigerte sich, der Namensänderung zuzustimmen. Das Ehepaar erklärte sich nun bereit ein grosses Opfer zu bringen, um die bevorstehende Ausreise nicht zu

⁷² BAR, E4800.1#1967/111#134*, Oscar Schürch an Robert Jezler, 17.8.1949.

⁷³ BAR, E4800.1#1967/111#417*, Bericht über die 3. ausserordentliche Tagung des Generalrates der Internationalen Flüchtlings-Organisation vom 28. Juni–8. Juli, 15.7.1949, S. 1; BAR E4800.1#1967/111#156*, Bericht über die 4. Tagung des Generalrates der Internationalen Flüchtlings-Organisation vom 11. – 20. Oktober 1949, o. D., S. 2.

⁷⁴ Balint, Children Left Behind, S. 9.

⁷⁵ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180538, Wladyslaw Sitarz an die Schweizer Delegation, 8.5.1950.

⁷⁶ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180541, Annahmebestätigung für die Auswanderung nach Australien, 8.6.1950.

gefährden. In einem handgeschriebenen Brief wandte sich Sitarz' Frau Louise direkt an die Schweizer Delegation:

Nun die grosse Frage: Können wir ohne das Kind ausreisen? Meinem Manne steht die ganze Zukunft auf dem Spiele, nur weil er mir & dem Kind gut wollte. Er hat ein so grosses Interesse an (am) Australien, an der Arbeit, & sich eine Zukunft zu schaffen für seine Familie & sich, & hier in der Schweiz ist keine Existenz für ihn.

Sie begreifen mich. Ich bin Mutter. Ich stehe auf einer grossen Wage. Ich habe ein Mann und gehöre zu ihm. Erwarte ein Kind & das gehört zum Vater.⁷⁷

Sie hoffte darauf, das Kind nach wenigen Monaten nachholen zu können, wenn sich die Vormundschaftsfrage geklärt hatte. Andernfalls erklärte sie sich dazu bereit, mit ihrer Tochter zurückzubleiben und nach der Geburt des zweiten Kindes nach Australien nachzureisen.⁷⁸ Die IRO machte die Familie jedoch darauf aufmerksam, dass die Umsiedlung in diesem Falle infrage gestellt würde, «da die Australier ausserordentlichen Wert darauf legen, dass eine Familie nicht getrennt voneinander lebt.»⁷⁹ Unterdessen rückte der Kollektivtransport näher, ohne dass eine Lösung gefunden wurde. Am 25. September versammelten sich Wladyslaw und Louise Sitarz mit den anderen Flüchtlingen in Rheinfelden, von wo sie zwei Tage später ins Transitlager in Delmenhorst fuhren. Da sich das Kind indessen noch immer in einem Heim in Olten aufhielt, verpasste die Familie den Schiffstransport in Richtung Australien und damit die letzte Möglichkeit, mithilfe eines Kollektivtransportes auszureisen. Die IRO intervenierte daraufhin bei der Vormundschaftsbehörde und erreichte so die Wiedervereinigung der Familie. Da Louise Sitarz zu diesem Zeitpunkt bereits im vierten Monat schwanger war, konnte die Familie letztendlich per Flugzeugtransport nach Australien reisen.⁸⁰ Damit konnte Wladyslaw Sitarz die Schweiz rund zehn Jahre nach seiner Internierung verlassen.

Auch Johanna Chromá, deren Migrationshintergrund zuvor noch für Verwirrung bei den Behörden geführt hatte, sah sich in Bezug auf ihre neue Familie mit einer schwierigen Entscheidung konfrontiert. Wie viele andere Flüchtlinge auch, begann sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine Beziehung, in ihrem Fall mit einem armenisch-iranischen Nansen-Flüchtling namens Rouben Tadevossian, der bereits seit 1925 als vierjähriges Kind in die Schweiz gekommen war. Sie wünschten, zusammen mit ihrem gemeinsamen Sohn Aram nach Australien umzusiedeln. Während Chromá und ihr Sohn jedoch von der australischen Kommission in Rheinfelden angenommen wurden, erhielt ihr Mann einen negativen Eligibilitätsentscheid und wurde von der Umsiedlung ausgeschlossen. Die genauen Gründe dafür sind aus den Quellen schwierig zu bestim-

⁷⁷ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180542, Louise Sitarz an die Schweizer Delegation, 10.9.1950.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180543, Heinrich Fischer an Louise Sitarz, 12.9.1950.

⁸⁰ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81180549, Heinrich Fischer an Louise Sitarz, 28.10.1950.

men. Es scheint, als ob Tadevossian zuvor einen iranischen Pass beantragt und erhalten hatte. Nach eigener Darstellung verweigerte die iranische Auslandsvertretung in der Schweiz eine weitere Verlängerung, was er allerdings nicht beweisen konnte. Laut dem ISS musste man deshalb davon ausgehen, «qu'il ne plus reconnu par son Gouvernement. D'autre part, il refuse catégoriquement de se rendre en U.R.S.S. pour des raisons politiques.»⁸¹ Nach diesem Sachverhalt wäre Tadevossian gleichzeitig antikommunistischer und staatenloser Flüchtling gewesen und entsprechend unter das Mandat der IRO gefallen. Doch der IRO-Beamte war anderer Meinung: «Il ne désire pas faire prolonger son passeport iranien. Mais la preuve n'est pas fournie que cette formalité est impossible.»⁸² Damit hatte er nach Ansicht der IRO seinen Nansen-Status verloren und kam deshalb nicht für eine Umsiedlung in Frage. Tadevossian versuchte die Entscheidung per Rekurs anzufechten und appellierte dazu in einem Brief an das Gewissen der IRO: «J'espère que vous m'enlèverez point ma dernière chance de refaire notre vie et vous prie de croire en ma sincérité que j'arrive point à démêler non plus les causes de mon papiers.»⁸³ Doch die Behörden liessen sich nicht umstimmen und so stand Johanna Chromá vor der Entscheidung entweder ihren Partner und Vater ihres Sohnes zurückzulassen oder mit ihm in der Schweiz zu bleiben und einer ungewissen Zukunft entgegenzublicken.

Sie entschied sich zu emigrieren. Im September 1950 verliess Chromá die Schweiz zusammen mit ihrem Sohn und den anderen Flüchtlingen des dritten Australientransportes.⁸⁴ Ihr Mann findet sich nicht auf der Ausreiseliste wieder und auch sonst finden sich keine weiteren Dokumente zu ihm, weshalb er wahrscheinlich die letzte Möglichkeit, mit einem kollektiven Transport der IRO nach Australien auszuwandern, verpasste. Damit verliert sich seine Spur und es bleibt offen, ob er Chromá und seinen Sohn je wiedersah. Beide Fälle illustrieren die Bedingungen, denen die Flüchtlinge ausgesetzt waren, wenn Teile der Familie nicht zur Emigration antreten konnten oder durften. Die Entscheidungen, die daraus folgten, müssen – trotz oder gerade wegen ihrer Tragik – auch als Form von Handlungsfähigkeit innerhalb der Umsiedlungsprozesse verstanden werden.⁸⁵ Menschen schlügen unterschiedliche Wege ein, um sich eine bessere Zukunft zu schaffen.

⁸¹ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206440, E. Fischli an Jean Segond, 22.2.1950.

⁸² Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206444, Jean Segond an den Conseil des Recours, 10.5.1950.

⁸³ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206433, Éplication à la persecution, Januar 1950.

⁸⁴ Arolsen Archives, 3.2.1.4/81206457, Heinrich Fischer an die Polizeiabteilung Bern, 8.6.1950.

⁸⁵ Zur Agency von Displaced Persons vgl. Balint, The Use and Abuse of History, S. 175.

Fazit

Beim dritten Transport handelte es sich um die letzte Kollektivumsiedlung der IRO nach Australien, womit insgesamt 1'140 Flüchtlinge auf diesem Weg aus der Schweiz umgesiedelt wurden.⁸⁶ Die Fallgeschichten ermöglichen einen Blick hinter diese Zahlen, jenseits der offiziellen Flüchtlingspolitik. In Bezug auf die Umsiedlungsprogramme sind folgende Aspekte festzuhalten: Die Flüchtlingserfahrung war stark vom unfreiwilligen Transit geprägt, der sich strukturell durch das Spannungsfeld zwischen den Schweizer Behörden, die am Transitprinzip festhielten, und der drohenden Liquidation der IRO auszeichnete. Darüber hinaus wurden die Flüchtlinge von beiden Seiten aktiv zur Teilnahme an den Kollektivtransporten gedrängt, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine der letzten Möglichkeiten handelte, mithilfe der IRO aus der Schweiz auszureisen. Die Flüchtlinge konnten sich zu keinem Zeitpunkt sicher sein, wie viele dieser Transporte noch stattfinden würden. Für einige stellten die kollektiven Umsiedlungen aber auch eine attraktive Emigrationsmöglichkeit dar, nicht nur angesichts der finanziellen Unterstützung, sondern auch wegen der verbreiteten Widerwilligkeit zur Repatriierung und den unsicheren Aufenthaltsbedingungen in der Schweiz. Allerdings war der Entschluss zur Umsiedlung nach Übersee auch keine Entscheidung, die leichtfertig getroffen wurde, was in den Fällen von Chromá und der Familie Sitarz besonders deutlich wird.

Wenn sich Flüchtlinge schliesslich zu diesem Schritt entschlossen, bedeutete dies nicht, dass sie auch für eine Umsiedlung berücksichtigt wurden. Um aufgenommen zu werden, hatten sie während den Auswahlverfahren zahlreiche Untersuchungen zu bestehen. Die Fallgeschichten zeigen dabei nicht nur die Gründlichkeit der Befragungen auf, sondern auch deren Unzulänglichkeit, die Komplexität der europäischen Flüchtlingssituation nach 1945 einzufangen. Das Beharren der IRO auf der nationalen Zugehörigkeit als determinierender Faktor für die Eligibilität wurde den zahlreichen Migrationsbewegungen und Grenzverschiebungen nicht gerecht, gerade wenn es um die Flüchtlingserfahrung von Frauen ging, deren nationale Zugehörigkeit durch eine Ehe wechseln konnte. Dies führte bei den Abklärungen häufig zu vorschnellen Negativentscheiden, die – wenn überhaupt – erst durch aufwändige Rekurse berichtigt werden konnten.

Die Auswahlkriterien, zusammen mit dem Zeitdruck, unter dem viele Flüchtlinge standen, führten dazu, dass sich die Flüchtlinge mit schwierigen Entscheidungen konfrontiert sahen. Familien drohten auseinanderzubrechen, wenn nicht alle Mitglieder für eine Umsiedlung in Frage kamen. Hier zeigte sich, dass die Auswahlkriterien häufig nicht mit den Beziehungskonstellationen der Flüchtlinge kompatibel waren. Die Beispiele machen deutlich, unter welch schwierigen Bedingungen die Flüchtlinge in der Schweiz nach Australien emi-

⁸⁶ BAR, E4800.1#1967/111#379*, Bericht über die Schweizer Delegation, 30.6.1951, S. 6.

grierten und dabei im strukturellen Spannungsfeld zwischen Behörden und Umsiedlungsprogrammen manövrierten mussten. Die Unfreiwilligkeit und beschränkte Handlungsfähigkeit der Transiterfahrung wird in den Fallgeschichten ebenso deutlich, wie die Qualität des Transits als Durchgang, der eben nicht einer «graduellen Annäherung von einem Ausgangspunkt an ein bestimmtes Ziel» entspricht.⁸⁷ Selten verlief der Transit geradlinig, oft zeichnete er sich weniger durch Bewegung und mehr durch Stillstand aus.

Aus den individuellen Flüchtlingserfahrungen lassen sich folgende Rückschlüsse auf die Positionierung der «humanitären Schweiz» ziehen: Der Beitritt in die IRO entsprach weitgehend dem schon früher eingeschlagenen Weg einer politischen (Re-)Integration in den Westen durch humanitäres Engagement. Da die Schweiz nicht als Aufnahmeland fungierte, war sie nur indirekt von den humanitären Dilemmen betroffen, mit denen sich die IRO in Bezug auf Auswahl und Umsiedlung von Flüchtlingen konfrontiert sah. Es bedeutete auch, dass sich die humanitäre Verantwortung der Schweiz in der IRO nicht auf die Behandlung der im Land weilenden Flüchtlinge übertrug.⁸⁸ Diese Haltung umfasst das, was Didier Fassin unlängst als «compassionate repression» bezeichnet hat, also der gleichzeitige Einsatz von Mitgefühl (Solidarität) und Repression in der Flüchtlingspolitik.⁸⁹ Das humanitäre Engagement nach aussen diente somit als komplementäre Grösse zu einer bisweilen restriktiven Flüchtlingspolitik nach innen.

Damit erlauben die Fallgeschichten ein Bild zu zeichnen, das die Selbstdarstellung der «humanitären Schweiz», wie sie in der eingangs erwähnten Wochenschau zum Ausdruck kommt, konterkariert und dabei die Ambivalenzen und Dilemmen humanitären Handelns auf individueller Ebene offenlegt.

Ramon Wiederkehr, Institut d'histoire, Université de Neuchâtel, Esp. Tilo Frey 1, CH-2000 Neuchâtel, ramon.wiederkehr@unine.ch

⁸⁷ Wenzlhuemer, Transiterfahrungen, S. 26.

⁸⁸ Dass die Schweiz ab 1948 das erste Rekrutierungsabkommen für Arbeitsmigration mit Italien unterzeichnete und gleichzeitig am Transitprinzip festhielt, macht den opportunistischen Charakter dieser Politik umso deutlicher. Siehe: Holenstein u. a., Schweizer Migrationsgeschichte, S. 312.

⁸⁹ Fassin, Humanitarian Reason, S. 135.